ANTRAG DES STADTRATES

AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Geschäftsordnung des Stadtrats von Olten (SRO 122)/Ergänzungsbeschluss

Mit Mail vom 13. Januar 2017 hat Christine von Arx als Präsidentin im Auftrag der Spezialkommission für eine Totalrevision der Gemeindeordnung den Antrag gestellt, die Geschäftsordnung des Stadtrates, deren Teilrevision an der Parlamentssitzung vom 26. Januar 2017 behandelt wird, zu ergänzen:

„Im Rahmen der Behandlung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten hat sich die SpezKo dazu entschlossen, dass die einzelnen Parlamentsmitglieder zur Kontrolle der Ausstandspflichten ihre Interessenbindungen offen legen sollen. Konsequenterweise sind deshalb auch die Mitglieder des Stadtrats dazu zu verpflichten. Eine Ungleichbehandlung der beiden Behörden wäre weder sinnvoll noch nachvollziehbar.

In Art. 8 der Geschäftsordnung des Parlaments ist festgehalten, zu welchen Punkten sich der Stadtrat in seinen Anträgen zu äussern hat (rechtliche Grundlagen sowie personelle und finanzielle Auswirkungen). Es ist notwendig, dass in der Geschäftsordnung des Stadtrats eine entsprechende Pflicht festgehalten wird.

Des Weiteren erscheint es sinnvoll, wenn der Stadtrat der Finanzkommission Nachtragskredite und Kreditabrechnung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Auch hier muss eine entsprechende Pflicht für den Stadtrat festgehalten werden.“

Der Stadtrat ist mit den Anträgen der Spezialkommission einverstanden und nimmt sie via den vorliegenden Ergänzungsbeschluss in seine Vorlage ans Gemeindeparlament auf – dies unter der Voraussetzung, dass die Offenlegung der Interessenbindungen auch Bestandteil der teilrevidierten Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments, welche voraussichtlich am 23. März vom Parlament behandelt wird, sein werden. Entsprechend wird neu in Art. 42 eine Übergangsbestimmung formuliert

Konkret geht es um folgende Änderungen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | *Art. 9bis Offenlegung der Interessenbindungen*  1 Die Mitglieder des Stadtrats haben in einem öffentlich zugänglichen Register Auskunft zu geben über:   1. die berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber; 2. die Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmungen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts; 3. dauernde Leitungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände; 4. unter Vorbehalt von Art. 321 StGB dauernde Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände; 5. Mitwirkung in ständigen Kommissionen und anderen Organen des Kantons und des Bundes.   2 Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. |
| Art. 11 Beratungsgrundlagen 1 Der Stadtrat beschliesst auf Grundlage schriftlicher Anträge der zuständigen Direktion(en), welche sachgerecht Ausgangslage und Erwägungen enthalten.  2 Bei allen Anträgen und Vorlagen sind die finanziellen Auswirkungen auszuweisen.  3 Über Geschäfte, welche noch nicht entscheidreif sind oder einer Vorabklärung bedürfen, kann auf Grundlage von Gesprächsthemen beraten und die Grundsatzhaltung des Stadtrates geklärt werden. In den Gesprächsthemen sind nach Möglichkeit Ausgangslage und Optionen aufzuzeigen.  4 In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung oder Beratung aufgrund mündlicher oder nachträglich eingereichter Anträge erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder bereit sind, auf das Geschäft einzutreten. | *Art. 11*  (…)  2 Bei allen Sachgeschäften sind die rechtlichen Grundlagen zu nennen, die personellen und finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen sowie die Stellungnahmen von Kommissionen darzulegen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite sind das Verhältnis zu den Richtlinien für die Gemeindepolitik sowie zur Finanzplanung und die Auswirkungen auf die Wirtschaft zu behandeln. (siehe Art. 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Parlaments).  (…) |
|  | *Art. 20bis*  1 Der Stadtratist verpflichtet, die Finanzkommission jährlich in einer separaten und begründeten Vorlage über die Nachtragskredite zu informieren.  2 Der Stadtrat hat der Finanzkommission sämtliche durch die Rechnungsprüfungskommission geprüften Kreditabrechnungen vorzulegen. |
| Art. 42 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.  Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 17. März 2005, in Kraft getreten am 01. August 2005  Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 30. Juni 2011, in Kraft getreten am 01. Juli 2011 | Art. 42 Inkrafttreten (…)  Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 26. Januar 2017, in Kraft getreten am 01. August 2017  Art. 9bis tritt nur dann in Kraft, wenn die analoge Regelung für das Gemeindeparlament bei der Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments in Kraft tritt. |

Beschlussesantrag:

I.

1. Den ergänzenden Anträgen zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122) vom 10 Mai 2001 (Art. 9bis, Art. 11 Abs.2, Art. 20bis und Art 42 wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Teilrevision tritt per 1. August 2017 in Kraft.

II.

Ziff. I./1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 16. Januar 2017

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

 

Dr. Martin Wey Markus Dietler